

Verfasste Studierendenschaft Studierendenparlament

Universität Hohenheim (805) - 70599 Stuttgart

Stuttgart- Hohenheim, 02.06.2021
Telefon (0711) 459 - 22060
Fax (0711) 459 - 23858
E-Mail: stupa@listserv.uni-hohenheim.de



Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Hohenheim

Inhalt

§1 Geltungsbereich	1
§2 Konstituierende Sitzung	1
§3 Einladung zu den Sitzungen.....	1
§4 Tagesordnung.....	1
§5 Abwesenheit bei Sitzungen	2
§6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht	2
§7 Durchführung der Sitzungen	2
§8 Antrags-und Rederecht	3
§9 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht.....	3
§10 Wahlen	3
§11 Persönliche Erklärungen.....	4
§12 Protokoll	4
§13 Vollversammlung.....	4
§ 14 Urabstimmung.....	5
§15 Änderung der Geschäftsordnung	5
§16 Salvatorische Klausel	5
§17 Inkrafttreten	5

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Hohenheim



§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Studierendenparlaments (StuPa) der Universität Hohenheim und seiner Ausschüsse während und zwischen den Sitzungen.

§2 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des StuPa erfolgt am erstmöglichen Mittwoch nach Amtsantritt.
- (2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt in Textform durch das Präsidium der vorhergegangenen Legislatur. Sind die/der Präsident_in und die Stellvertreter_innen verhindert, wird nach Möglichkeit ein unipolitisch erfahrenes Mitglied der Studierendenschaft bestimmt, das zur konstituierenden Sitzung einlädt.
- (3) Die Zuständigkeit für die Einladung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch das Präsidium der vorhergegangenen Legislatur. Sind die/der Präsident_in und die Stellvertreter_innen verhindert, wird nach Möglichkeit ein unipolitisch erfahrenes Mitglied der Studierendenschaft bestimmt, dass die konstituierende Sitzung leitet. Bei dieser Person muss es sich nicht um ein gewähltes Mitglied des neu gewählten Studierendenparlaments handeln.
Die Zuständigkeit für die Leitung der konstituierenden Sitzung wird in der letzten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments der auslaufenden Legislatur, durch Beschluss des Studierendenparlaments festgelegt.

§3 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor Sitzungstermin durch das Präsidium.
- (2) Die Einladung wird auch öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Einladung erfolgt in geeigneter Textform. Auf besonderen Wunsch eines Mitglieds ist eine Einladung zusätzlich per Post zu verschicken.
- (4) Während der Vorlesungszeit sollen mindestens einmal im Monat (möglichst am ersten Mittwoch) die Sitzungen des StuPa stattfinden.
- (5) Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Präsidium nach Rücksprache mit dem StuPa einberufen werden. Auch eine Mehrheit des StuPa kann eine außerordentliche Sitzung beschließen.

§4 Tagesordnung

- (1) Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor der Sitzung in Textform und vorläufig beschlussreif beim Präsidium des StuPa einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums. In Sonderfällen sind Anträge auch bis zum Sitzungstag möglich (Tischvorlage). Über die endgültige Tagesordnung beschließt das StuPa.
- (2) Für Finanzanträge gilt die Antragsfrist von 2 Tagen. Finanzanträge werden den StuPa-Mitgliedern bis spätestens 2 Tage vor der Sitzung per Mail zugesendet. Dringlichkeitsanträge sind möglich. Der Antragssteller muss in der Sitzung anwesend sein; ansonsten wird dieser Antrag abgelehnt.
- (3) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des StuPa und des AStA. Anträge anderer Mitglieder der Studierendenschaft bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium.
- (4) Punkte der Tagesordnung können insbesondere sein:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Beschluss der Tagesordnung
 - Berichte der Ausschüsse
 - Bericht des AStA
- (5) Zu Beginn der Sitzung ist zuerst über Dringlichkeitsanträge sowie Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung abzustimmen und danach die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Hohenheim



§5 Abwesenheit bei Sitzungen

- (1) Die Verhinderung muss bis 1 Stunde vor Sitzungsbeginn dem Präsidium in Textform mitgeteilt werden.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch das Listenmitglied mit der höchsten Stimmzahl das aktuell noch nicht Mitglied des StuPa und somit offiziell Vertreter_in ist.
- (3) Sollte diese Vertretung schon ein anderes Listenmitglied vertreten oder ebenfalls verhindert sein, so erfolgt die Vertretung durch das Listenmitglied der nächsthöchsten Stimmzahl. Auch diese Verhinderung muss dem Präsidium in Textform mitgeteilt werden.

§6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des StuPa sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere, wenn es dringende Belange der Studierendenschaft, die Behandlung von Personalangelegenheiten oder datenschutzrechtlichen Gründen erfordern.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt das Präsidium. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§7 Durchführung der Sitzungen

- (1) Das Gremium berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Die_der Präsident_in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind die_der Präsident_in und die_der Stellvertreter_in verhindert, leitet die/der an Lebensjahren älteste studentische Senator_in. Studentische Senator_innen sind gewählte studentische Senatsmitglieder der Wahlgruppe 3 nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung der Universität Hohenheim.
- (3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (5) Die Sitzungsleitung stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Außerdem bestimmt sie den Abstimmungsmodus. Liegen mehrere Anträge zu selben Sache vor, bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wahlen, Abwahlen und Personalangelegenheiten erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Wird von mindestens drei Mitgliedern des StuPa eine geheime oder namentliche Abstimmung beantragt, so muss auch über andere Themen innerhalb des Tagesordnungspunktes geheim oder namentlich abgestimmt werden.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn die Anzahl der Enthaltungen größer als die Summe der „Ja“ und „Nein“-Stimmen ist, gibt es einen zweiten Abstimmungsgang. Kommt ein Beschluss oder eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, wird der nicht erledigte Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Enthält sich die Mehrheit der Anwesenden erneut, ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.
- (9) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte auch in englischer Sprache behandelt werden.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Hohenheim



§8 Antrags-und Rederecht

- (1) Anträge zur Sache können nur von Mitgliedern des StuPa und zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Jeder andere Antrag ist von der Sitzungsleitung ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (2) Anträge zur Verfahrensordnung oder Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Hergang der Verhandlungen befassen.
- (3) Wortmeldungen zur Verfahrensordnung oder Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Verfahrensordnung oder Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss unverzüglich darüber abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (4) Anträge zur Verfahrensordnung oder Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Nichtbefassung
 - Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes
 - Schluss der Debatte
 - Schluss der Rednerliste
 - Beschränkung der Redezeit
 - Unterbrechung der Sitzung
- (5) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, die Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Sache.
- (6) Auf Vorschlag des Präsidiums können Gäste zur Sache gehört werden.

§9 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Das Gremium kann auch in Umlaufverfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Antworten werden nichtöffentlich an das Präsidium übermittelt. Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken. Frist für die Stimmabgabe sind 3 Tage.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet das Präsidium an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Vom Eilentscheidungsrecht ausgenommen sind Änderungen aller Ordnungen und Satzungen der verfassten Studierendenschaft.

§10 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim und auf Stimmzetteln. Es gilt: Wird die absolute Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerbern ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wird eine Wahl en bloc durchgeführt treten im zweiten Wahlgang nur diejenigen Kandidat_innen erneut an, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit verfehlt haben.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Studierendenparlaments sowie der Stellvertreter_innen erfolgt auf Vorschlag der StuPa- Mitglieder.
- (4) Das StuPa kann der_dem Präsident_in bzw. der_dem Stellvertreter_in nur dadurch das Misstrauen aussprechen, dass es mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine_n Nachfolger_in wählt. Die Antragsstellung bedarf der Unterstützung von mindestens einem Mitglied des StuPa.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Hohenheim



§11 Persönliche Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des StuPa kann einen vom Beschluss des Gremiums abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum in Textform darlegen, sofern es bei der Abstimmung anwesend war und dies spätestens am Folgetag der Sitzung ankündigt.
- (2) Ein Sondervotum ist dem Beschluss des StuPa beizufügen. Es kann von weiteren Mitgliedern des StuPa unterzeichnet werden.
- (3) Das Sondervotum ist innerhalb von 7 Tagen nach der Sitzung einzureichen.

§12 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Fortgang der Verhandlungen des Gremiums ist ein Protokoll zu fertigen. Die der Protokollführende wird zu Beginn der Sitzung vom Präsidium des StuPa bestimmt. Das Protokoll muss enthalten:
 - Tag und Ort der Sitzung
 - Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder und deren Funktionen
 - Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion
 - die Gegenstände der Verhandlung
 - die Anträge
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - den Wortlaut der Beschlüsse
- (2) Ferner ist ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen aufzunehmen. Sofern diese in Textform vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen. Alle Mitglieder können verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
- (3) Das Protokoll wird von der dem Protokollführenden angefertigt und ist von ihr ihm und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (4) Über Verhandlungen, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, sind gesonderte Anlagen zum Protokoll anzufertigen. Die Anfertigung ist im Protokoll zu vermerken. Die Anlagen gelten als Bestandteil des Protokolls.
- (5) Das Protokoll einschließlich Anlagen muss den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich übersandt werden. In der Regel sollen Protokollberichtigungen vor der nächsten Sitzung des Gremiums beim Präsidium in Textform beantragt werden. In einfachen Fällen können Anträge auch mündlich vor Eintritt der Tagesordnung dieser Sitzung gestellt werden. Stimmt das Präsidium einer Änderung des Protokolls entsprechend einem Einspruch nicht zu, entscheidet das Gremium. Nach Erledigung der Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
- (6) Die Protokolle müssen bis spätestens 7 Tage nach Genehmigung auf der VS-Homepage veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Belange sind hierbei zu beachten. Die Protokolle haben mindestens ein Jahr lang verfügbar zu sein.

§13 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung stellt die Versammlung der Studierendenschaft dar. Ein jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht zur Teilnahme und ist vollumfänglich abstimmungsberechtigt.
- (2) Das StuPa beschließt die Einberufung einer Vollversammlung, sowie deren Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt öffentlich durch das Präsidium des StuPa unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. Sie muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.
- (4) Die Leitung und Durchführung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des StuPa. Es wendet hierbei die Geschäftsordnung des StuPa entsprechend an.
- (5) Abweichend von der Geschäftsordnung des StuPa können Anträge auf namentliche Abstimmung durch die Sitzungsleitung abgewiesen werden. Abstimmungen können auch mit geeigneten elektronischen Verfahren durchgeführt werden.
- (6) Das StuPa kann Beschlüsse, die in der Vollversammlung getroffen worden sind, mit zwei- drittel Mehrheit überstimmen.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Hohenheim



§ 14 Urabstimmung

I. Zweck und Zustandekommen

- (1) Die Urabstimmung fasst Beschlüsse unter Beteiligung aller Studierenden zu einer Sachfrage. An ihr können alle immatrikulierten Studierenden stimmberechtigt teilnehmen.
- (2) Eine Urabstimmung findet auf Beschluss des Studierendenparlaments mit zwei Drittel Mehrheit statt.
- (3) Eine Zusammenlegung der Urabstimmung mit anderen Wahlen ist möglich.

II. Organisation und Ablauf

- (1) Eine Urabstimmung muss mindestens 42 Tage vorher nach § 10 Wahlordnung der Universität Hohenheim öffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Eine Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Vor der Urabstimmung organisiert das Studierendenparlament mindestens eine Vollversammlung für alle Studierenden. Die Vollversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das Thema, das zur Urabstimmung gestellt wird.

III. Beschlüsse

- (1) Ein Beschluss der Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft auf.

§15 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.

§16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Geschäftsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Sitzung zu ersetzen.

§17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung auf der VS-Homepage in Kraft.

Fabian Probst
Vorsitzender des Studierendenparlaments